Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates

28.06.2023

DER ORTSBÜRGERMEISTER
DER ORTSGEMEINDE KERPEN

Ortsbürgermeister Leo Emondts, Adenauer Str. 21, 54578 Kerpen

Bearbeiter: Betina Imeri
Az.: 1/004-12/19
Tel.: 06591 / 13-1041
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: betina.imeri@gerolstein.de

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Oberbettingen

Kerpen, 22.06.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerpen am

Mittwoch, 28.06.2023 um 19:00 Uhr
in Kerpen, im Gemeindehaus.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Kita Üxheim - Auflösung der Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) vom 03.09.2013
3. Bauanträge / Bauvoranfragen
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
5. Informationen des Ortsbürgermeisters
6. Anfragen, Verschiedenes
7. Einwohnerfragen

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Pachtangelegenheiten
10. Vertragsangelegenheiten
    Freiflächen-Photovoltaikanlagen
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Emondts
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	**Datum:**	11.05.2023
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**3-0019/23/19-013**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Kita Üxheim - Auflösung der Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) vom 03.09.2013

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte Üxheim ist eine viergruppige Einrichtung mit derzeit 90 Plätzen.

Seit 01.08.1993 umfasst das Einzugsgebiet neben den Ortsgemeinden Nohn, Kerpen und Üxheim auch die vier Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid aus der Verbandsgemeinde Adenau; die Kinder dieser Ortsgemeinden besuchten aber bereits in den Jahren zuvor die Kita Üxheim. Im Jahr 1993 übernahmen die vier Ortsgemeinden der VG Adenau die Kosten der Erweiterung um eine 4. Gruppe (abzgl. der Zuschüsse) i.H.v. 10.320,53 DM sowie eine einmalige Zahlung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume und des Gemeindeanteils von 60.000 DM.

Im Frühjahr 2022 zeigten die o.g. vier Gemeinden das Bestreben, zum Kita-Zweckverband Barweiler zu wechseln. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath und Trierscheid haben zwischenzeitlich entsprechende Beschlüsse gefasst; die Ortsgemeinde Senscheid möchte im Einzugsgebiet der Kita Üxheim verbleiben. Letztlich wird die Änderung des Einzugsgebietes durch die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise Ahrweiler und Vulkaneifel beschlossen.

Aufgrund der starken Auslastung der Kita Üxheim sowie einer notwendigen Erweiterung, die durch das Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz, welches am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, erforderlich geworden ist, erscheint eine Änderung des Einzugsgebietes gerade zum jetzigen Zeitpunkt als sinnvoll. Durch die Reduzierung der Kinderzahl bestehen für die Erweiterung andere Voraussetzungen und es können Kostenreduzierungen erzielt werden.

Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Adenau und Gerolstein haben in Abstimmung einen Entwurf einer Auflösungsvereinbarung für alle vier Ortsgemeinden der VG Adenau verfasst, der insbesondere folgende Punkte umfasst:

- Auflösung zum Ende des Kitajahres am 31.08.2023
- Auszahlung des Restbuchwertes des Baukostenzuschusses i.H.v. 19.594,15 €
- Auszahlung des Restbuchwertes des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens i.H.v. 3.574,72 €

Die derzeit bestehende Zweckvereinbarung vom 03.09.2013, der Entwurf der Auflösungsvereinbarung sowie die Berechnung des Baukostenzuschusses ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Auszahlungen der Restbuchwerte müssen entsprechend auf die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein aufgeteilt werden (in den u.a. Werten ist der Anteil Senscheid enthalten). Hier sollten entsprechend der Zweckvereinbarung der drei Ortsgemeinden vom 03.03.2021 als Grundlage hälftig die Einwohnerzahlen zum 30.06. sowie die Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.10. zu Grunde gelegt werden. Die aktuellsten Zahlen liegen für 2022 entsprechend vor, so dass die Kostenaufteilung wie folgt aussehen würde:

Ortsgemeinde	Aufteilung	
	Kinderzahl/Einwohnerzahl prozentuale Aufteilung	Kosten-anteil
Kerpen	18,80	4.356,42 €
Nohn	22,63	5.242,45 €
Üxheim	58,57	13.570,00 €
Summe	**100**	**23.168,87 €**

Falls die Ortsgemeinden der Auflösung der Zweckvereinbarung zustimmen, würde der Verbandsgemeinderat als Träger der Kita Üxheim in seiner Sitzung am 13.07.2023 ebenfalls die Auflösung beraten und beschließen. Die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse der beiden Landkreise müssten ebenfalls erfolgen.

Nach aktuellem Stand würde Senscheid im Einzugsgebiet der Kita Üxheim verbleiben, so dass beabsichtigt ist, eine inhaltsgleiche Zweckvereinbarung wie bisher mit der Ortsgemeinde abzuschließen. Der entsprechende Anteil des Restbuchwertes würde sodann im Vermögen der Einrichtung verbleiben. Die Ortsgemeinde Senscheid hat derzeit keine Kinder, die im Kitalter sind und die Einrichtung besuchen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kerpen stimmt der Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Gerolstein und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 zu. Der Ortsgemeinderat Kerpen empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, den entsprechenden Beschluss zur Auflösung dieser Zweckvereinbarung zu fassen.

Mit der Ortsgemeinde Senscheid soll eine inhaltsgleiche Zweckvereinbarung geschlossen werden. Falls die Ortsgemeinde Senscheid doch das Einzugsgebiet wechseln möchte, stimmt der Ortsgemeinderat Kerpen auch dieser Alternative zu.

Anlage(n):
2013-09-03 Zweckvereinbarung Üxheim
Auflösungsvereinbarung Üxheim
Berechnung Baukostenzuschuss Restbuchwert

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein" Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die bisherige Zweckvereinbarung vom 1.8.1992 (Inkrafttreten).

Zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim,
vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Bohn,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Rainer Hess,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Peter Claesges,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch den I. Beigeordneten Klaus Peter Romes,

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit den §§ 12 (6), 14 und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes und §§ 1, 57-60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetz Rheinland Pfalz und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 1.10.2013 geschlossen:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hillesheim unterhält und betreibt in der Ortsgemeinde Üxheim eine viergruppige Kindertagesstätte. Die Einrichtung steht im alleinigen Eigentum der Verbandsgemeinde Hillesheim.

Die Kinder aus dem Einzugsbereich Üxheim, Leudersdorf, Flesten, Niederehe, Heyroth, Kerpen-Loogh und Nohn sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vulkaneifel dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen.

Die Kinder aus den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen.
Die Kinder von diesen vier Ortsgemeinden aus der VG Adenau besuchen bereits seit 30 Jahren die Kindertagesstätte in Üxheim.

Wegen Platzmangel haben die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid in 1992 die Investitionskosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenschein" in Üxheim von 3 Gruppen auf 4 Gruppen (1 Gruppe) übernommen.

Für die anteilige Nutzung der zu dem v. g. Zeitpunkt bestandenen Gemeinschaftsräume und des Grundstückanteiles zahlten die vier Ortsgemeinden eine einmalige Abstandszahlung von 30.677,51 Euro (60.000,00 DM). Die Zuweisungen nach dem Kindertagesstättengesetz (Landeszuschüsse/Kreiszuschüsse) wurden den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid angerechnet und verminderten die Kostenbeteiligung im Ergebnis.

In der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 (Inkrafttreten) wurde die Finanzierung der 4. Kindergartengruppe und Abstandszahlung durch die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid wie nachstehend vereinbart und die Eigenanteile zur Finanzierung der vierten Gruppe und der einmaligen Abstandszahlung wie folgt berechnet:

Je zu einem Drittel:

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gem. § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen

- nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes haben (lt. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes)

- nach der vom vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 11 FAG.

Die laufende Kostenbeteiligung durch die 4 Ortsgemeinden wurde in der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 wie folgt geregelt:

Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten (Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes, der beweglichen Einrichtung und die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung und die Geräte) werden zwischen den Ortsgemeinden Hoffeld, Senscheid, Dankerath und Trierscheid sowie der Verbandsgemeinde Hillesheim aufgeteilt.

Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid übernehmen 25 % v. g. Kosten (1 Gruppe) – (VG Hillesheim 3 Gruppen).
Kostenaufteilung der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid

untereinander wie bei den Eigenanteilen zur Finanzierung der 4. Kindergartengruppe.
Mit dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 23.06.2010 wurde die Kostenbeteiligung dahingehend geändert, dass die Anteile ab dem Kalenderjahr 2010 anhand dem tatsächlichen Besuch der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden berechnet werden. Maßstab ist die Gesamtzahl der belegten Plätze im Kalenderjahr. Eine Überprüfung dieses geänderten Kostenanteils sollte im darauf folgenden Kalenderjahr (2012) erfolgen, um Nachteile für die Verbandsgemeinde Hillesheim auszuschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Verbandsgemeinde Hillesheim als Träger der Einrichtung (Betriebsträgerschaft) betreibt im eigenen Namen in Üxheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Üxheim, Kerpen und Nohn sowie Dankerath, Hoffeld, Senscheid und Tierscheid eine Kindertagesstätte.
2. Die Verbandsgemeinde Hillesheim ist bereit, einen Kindergartenplatz für alle Kinder aus dem in Absatz 1 genannten Einzugsbereich, die gem. § 5 Kindertagesstättengesetz einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einem Kindergarten haben, gegen Kostenbeteiligung auf Dauer zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind berechtigt und durch die Zuweisung der Kreisverwaltung Ahrweiler verpflichtet, die Kindertagesstätte „Sonnenschein" in Üxheim zu nutzen und sich an den Kosten (s. § 3) zu beteiligen.
4. Die von den Jugendämtern der Kreisverwaltungen Vulkaneifel und Ahrweiler zugewiesenen Kinder der verschiedenen Einzugsbereiche sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 2 Zuständigkeiten und Mitwirkung

Der Verbandsgemeinde Hillesheim obliegen die Aufgaben aus der Betriebsträgerschaft.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim nimmt die Funktion des Arbeitgebers des Kindergartenpersonals wahr und hat für die richtliniengemäße Besetzung des Kindergartens als Voraussetzung für die Erlangung des Landes-/Kreiszuschusses zu den Personalkosten zu sorgen.

Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass die Verbandsgemeinde Hillesheim rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Finanzbedarf des Kindergartens „Sonnenschein" Üxheim den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid bekannt gibt.

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen stimmen die Beteiligen ab, welche größeren Anschaffungen im nächsten Jahr gemeinsam vorgenommen werden sollen.

Ausgaben für Gebäudeunterhaltungskosten, Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen, Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden und am Grundstück des Kindergartens „Sonnenschein" in Üxheim sind über einem Betrag von 3.000,00 € pro Einzelmaßnahme vorher mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid abzustimmen. Gleiches gilt für Investitionsmaßnahmen. Soweit die Maßnahmen unvorhersehbar und nicht aufschiebbar sind, erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der Ortsgemeinden.

§ 3 Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Investitionen

1. Die Aufwendungen (Personal-, Sach-, Unterhaltungs-, Bewirtschaftungskosten, Abschreibungen usw.) und Erträge sowie die Investitionsein- und -auszahlungen werden im Haushalt der Verbandsgemeinde Hillesheim veranschlagt.

2. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen sowie Auszahlungen und Einzahlungen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim tritt hierfür in Vorlage. Es erfolgt eine halbjährliche Abschlagszahlung, die sich an den Aufwendungen und Auszahlungen des Vorjahres orientiert. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine endgültige Abrechnung unter Vorlage einer Auflistung aus der die Berechnung der Abrechnung hervorgeht. Der auf die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid entfallende Anteilsbetrag wird der VGV Adenau mitgeteilt. Der Betrag wird dann sofort fällig.

3. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Aufwendungen (§ 3 Nr. 1) auf die Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinde Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid erfolgt entsprechend der Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz in den Ortsgemeinden des Einzugsbereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein" in Üxheim – Als maßgebliche Kinderzahl gilt die Zahl zum 01.10. des jeweiligen Jahres.

4. Die Investitionsein- und -auszahlungen (einschl. Zins- und Tilgungsleistungen) sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach der Anschaffung von beweglichen Vermögen abzurechnen. Die Verbandsgemeinde Hillesheim kann von den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4 Sonstiges/Streitigkeiten

1. Die Beteiligten sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung der Zweckvereinbarung einzutreten.

2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Untere Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Vermittlerstelle einzuschalten.

3. Können sich die Vertragspartner über die erforderlichen Maßnahmen (§ 2) sowie die Kostenverteilung (§ 3) nicht einigen, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 5 Laufzeit, Beendigung und Vermögensauseinandersetzung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.

1. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung kann der Tag der Wirksamkeit erst festgesetzt werden, wenn die Beteiligten eine Einigung über die Auseinandersetzung und Liquidation erzielt haben.

2. Bei Auflösung der Vereinbarung erhalten die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

3. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung wird das von v. g. Ortsgemeinden erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie zu seiner Finanzierung beigetragen haben.

4. Der Baukostenzuschuss (Gruppe und Abstandszahlung s. Präambel) der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid ist nach Ablauf der Abschreibungen verbraucht, bzw. es ergibt sich noch ein Restbuchwert. Gleiches gilt für das danach erworbene unbewegliche und bewegliche Vermögen.

5. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ortsgemeinden (Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid) gilt der Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt werden.

   Das aus der Zweckvereinbarung ausscheidende Mitglied hat der Verbandsgemeinde Hillesheim alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsinhalte maßgebend sind, sich seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Kündigungsfrist beträgt dann ein Jahr zum Monatsende.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid vom 1.8.1992 (Inkrafttreten) tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten/Genehmigung

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Hillesheim, den 3. Juli 2013

(Heike Bohn)
Bürgermeisterin

Hoffeld, den 20.08.2013

(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld

Dankerath, den 03.09.13

(Rainer Hess)
Ortsbürgermeister Dankerath

Senscheid, den 20.08.2013

(Peter Claesges)
Ortsbürgermeister Senscheid

Gemeinde Trierscheid + Verbandsgemeinde Adenau

Trierscheid, den 2. Aug. 2013

(Klaus Peter Romes)
I. Beigeordneter Ortsgemeinde Trierscheid

Die vorstehende, zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein" Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 062 VG Adenau / 21a

Trier, den 01. Oktober 2013
Im Auftrag

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz

Ulrich Radmer

Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein,
vertreten durch Bürgermeister Hans Peter Böffgen,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Collet,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Dirk Ueberhofen,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Klaus Peter Romes,

wird folgende Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 geschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid haben beschlossen ihre Kinder zukünftig der Kindertagesstätte Barweiler zuordnen zu lassen und streben eine Mitgliedschaft im Kindergartenzweckverband Barweiler an.

Für die Ortsgemeinde Senscheid soll eine neue inhaltsgleiche Zweckvereinbarung in der Form vom 03.09.2013 abgeschlossen werden.

§ 1 Auflösung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 wird einvernehmlich mit Ablauf des 31.08.2023 aufgelöst.

§ 2 Vermögensauseinandersetzung

Auf Basis der Regelungen des § 5 der Zweckvereinbarung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen eingebracht haben.

2. Das erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird auf Basis der Abschreibungen erstattet. Der Restbuchwert, der bis 2021 erworbenen Gegenstände, beläuft sich zum 31.08.2023 auf 3.574,72 €. Dieser Wert wird den Ortsgemeinden entsprechend ausgezahlt.

Die Gegenstände aus Anschaffungen ab 2022 wurden noch nicht abgerechnet und werden nicht mehr berücksichtigt.

Restbuchwerte unter einem Betrag von 30,00 € werden nicht ausgezahlt.

3. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis des Abschreibungswertes zum 31.08.2023 an die Ortsgemeinden erstattet. Dieser beträgt 19.594,15 €.

4. Die Abrechnungen der Anteile der Ortsgemeinde Senscheid an den vorgenannten Beträgen übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.

5. Es wird gemeinsam festgestellt, dass ein Nachteilsausgleich nicht erforderlich wird, da keiner Seite relevante Nachteile durch den Wechsel des Einzugsbereichs entstehen.

§ 3 Sonstiges

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Gerolstein, den xx.xx 2023

_____

(Hans Peter Böffgen)
Bürgermeister

Hoffeld, den ……

_____
(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld

Dankerath, den ……

_____
(Marco Collet)
Ortsbürgermeister Dankerath

Senscheid, den ……..

_____
(Dirk Ueberhofen)
Ortsbürgermeister Senscheid

Trierscheid, den …….

_____
(Klaus Peter Romes)
Ortsbürgermeister Trierscheid

Berechnung Baukostenzuschuss

	DM	Euro
Baukosten 4. Gruppe	296.527,53	151.612,12
Landeszuschuss	125.000,00	63.911,49
Kreiszuschuss	160.300,00	81.960,09
Provinzial (Blitzschutz)	907,00	463,74
Baukosten abzgl. Zuschüsse	10.320,53	5.276,80
Abstandszahlung	60.000,00	30.677,51
SUMME	70.320,53	35.954,32

Erweiterung 1994
(Bau Kita 1977)

Restlaufzeit ab 1994 = 63 Jahre	
Afa pro Jahr	570,70
Restbuchwert 31.12.2021	20.545,32
Restbuchwert 31.12.2022	19.974,62
Restbuchwert 31.08.2023	19.594,15

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	16.06.2023
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-0322/23/19-017**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Bauanträge / Bauvoranfragen

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kerpen liegt ein Bauantrag mit aktualisierten Plänen in der Gemarkung Kerpen, Flur 3, Parzelle 28/1 vor.

Der Antrag beinhaltet:
1) Errichtung eines Biergartens mit Teilüberdachung, eines Sanitärgebäudes und einer Eingangsüberdachung sowie Herstellung von KFZ-Stellplätzen zum Beherbergungsbetrieb Strumpffabrik
2) Errichtung einer Einfriedung sowie Nutzung von 2 Multifunktionswiesen (Zusatzparken, Märkte, Sport, Gruppen Camping)

Die hier beantragten KFZ-Stellflächen befinden sich ausschließlich innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen auf den Grundstücksflächen der Antragsteller. Gemeindeeigene Flächen werden nicht mehr involviert.

Der Bauantrag liegt in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel. Alle erforderlichen Fachbehörden werden von dort beteiligt.

Dieser Antrag bezieht sich lediglich auf die Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde Kerpen nach § 36 Baugesetzbuch. Eventuelle immissionsschutzrechtliche Prüfungen und Fragestellungen werden in einem gesonderten Verfahren bearbeitet und dürfen nicht mit dem Einvernehmen der Ortsgemeinde verknüpft werden!

Beschlussvorschlag:

Für den Bauantrag in der Gemarkung Kerpen, Flur 3, Parzelle 28/1

3) Errichtung eines Biergartens mit Teilüberdachung, eines Sanitärgebäudes und einer Eingangsüberdachung sowie Herstellung von KFZ-Stellplätzen zum Beherbergungsbetrieb Strumpffabrik
4) Errichtung einer Einfriedung sowie Nutzung von 2 Multifunktionswiesen (Zusatzparken, Märkte, Sport, Gruppen Camping)
5)

erteilt die Ortsgemeinde Kerpen das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Anlage(n):
Anschreiben KV VUlkaneifel
Ansichtsplan Duschhaus
Grundriss Strumpffabrik 1.OG
Grundriss Strumpffabrik EG
Lageplan
Nutzflächenberechnung
Vorhabenbeschreibung

KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

TOP Ö 3

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Ortsgemeinde Kerpen
d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

20.06.2023
Abteilung
Bauen
Bauwesen
Unser Zeichen
BA-3-038-00116-10
Auskunft erteilt
Mario Wellenberg
Zimmer
306
Telefon
06592 933-311
E-Mail
mario.wellenberg
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592 933-0
www.vulkaneifel.de

Bauherr	:	**Strumpffabrik Immobiliengesellschaft**
Bauvorhaben	:	**1) NACHTRÄGLICH: Errichtung eines Biergartens mit Teilüberdachung, eines Sanitärgebäudes und einer Eingangsüberdachung sowie Herstellung von KFZ-Stellplätzen zum Beherbergungsbetrieb 'Strumpffabrik'** **2) Errichtung einer Einfriedung sowie Nutzung von 2 'Multifunktionswiesen' (Zusatzparken, Märkte, Sport, Gruppen-Camping)**
Ort	:	**54578 Kerpen, Adenauer Straße 31**
Flur/Flurstück	:	**3-28/1**
Aktenzeichen	:	**BA-3-038-00116-10** (bei Rückfragen bitte immer angeben)

Unser Schreiben vom 25.05.2023 – Übersendung von Nachtragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem o.g. Schreiben übersenden wir Ihnen nochmals eine komplette Ausfertigung der Nachtragsunterlagen mit der Bitte um Weiterleitung an die Ortsgemeinde Kerpen. Laut Aussage der Antragsteller, wurden diese Unterlagen Herrn Ortsbürgermeister Emondts persönlich bereits am 03.05.2023 übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mario Wellenberg

TOP Ö 3

26. MAI 2023

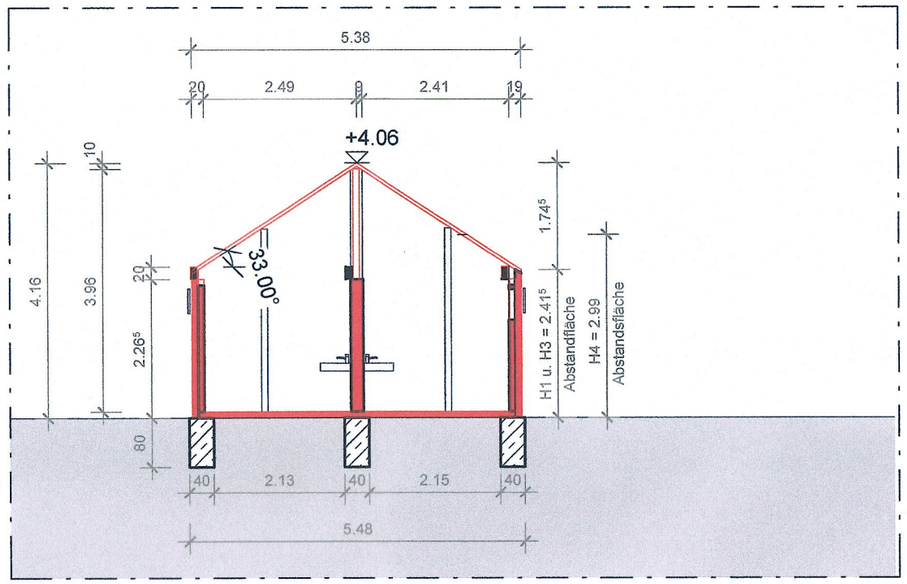

Schnitt D

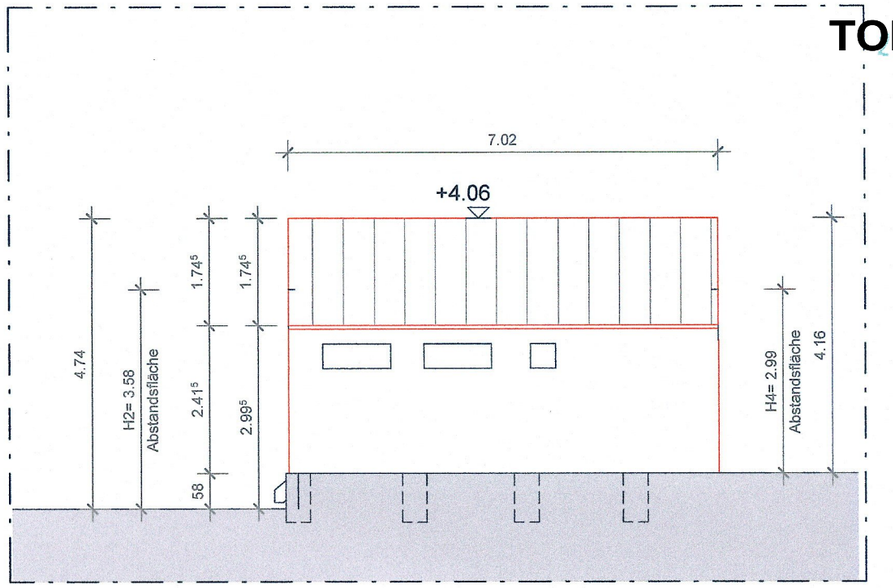

Ansicht

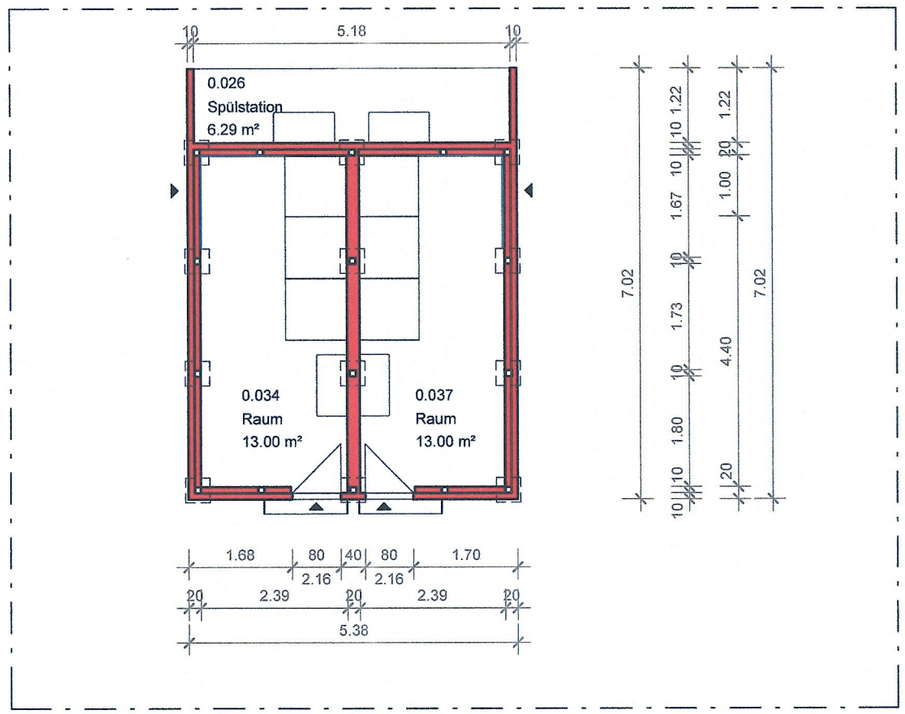

Grundriss

* Zeichnerische Darstellung der Abstandsflächen
siehe Lageplan

Plan:	4_1020 Übersicht Haus IV - Duschhaus 1. Nachtrag	Projekt	Erweiterung Strumpffabrik: Duschhaus, Terrassenüberdachung, Eingangsüberdachung, Geländeumzäunung Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)
Datum	: 20.04.2023 Maßstab 1:100		
Gezeichnet	: C. Thimm		
Geprüft	: -		

Bauherr:	Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)
Planverfasser:	THIMM Architektur Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen

ARCHITEKTENKAMMER NRW
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKTIN
106626

TOP Ö 3

2.5. MAI 2023

Projekt	Erweiterung Strumpffabrik Dusch-u.WC-Haus, Terrassenüberdachung Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)
Bauherr	Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)
Plan	Grundriss 1.Obergeschoss
Planverfasser	THIMM Architektur Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)

Datum	14.10.2022	Plannummer	4_1100
Gezeichnet	H. Seno		
Geprüft	M. Keck		Index
Maßstab	1 : 100		

TOP Ö 3

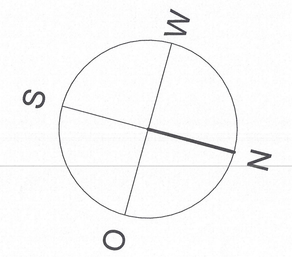

25. MAI 2023

Projekt	Erweiterung Strumpffabrik Duschhaus, Terrassenüberdachung, Eingangsüberdachung, Geländeumzäunung Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)
Bauherr	Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)
Plan	Grundriss Erdgeschoss - 1. Nachtrag
Planverfasser	THIMM Architektur Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm Adenauer Str. 31 D-54578 Kerpen (Eifel)

Datum	20.04.2023	Plannummer	4_1001
Gezeichnet	Carola Thimm		
Geprüft	-		Index
Maßstab	1 : 100		

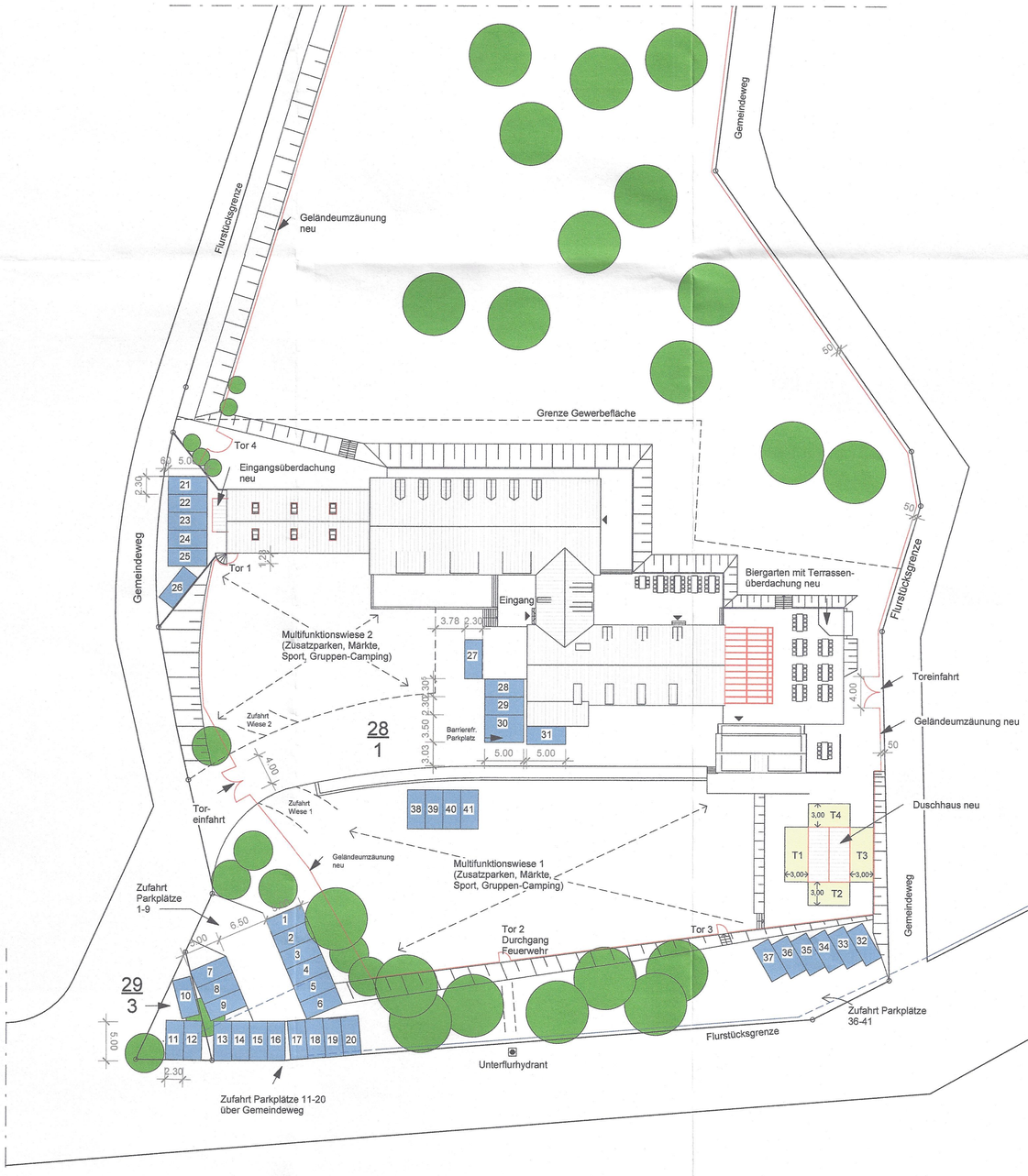

Berechnung Abstandsflächen

T1
H1 x 0,4 = 2,41[5] x 0,4 = 0,97 m > jedoch mind. 3 m

T2
H2 x 0,4 = 3.58 x 0,4 = 1.44 m > edoch mind. 3 m

T3
H1 x 0,4 = 2,41[5] x 0,4 = 0,97 m > jedoch mind. 3 m

T4
H2 x 0,4 = 2,99 x 0,4 = 1.20 m > edoch mind. 3 m

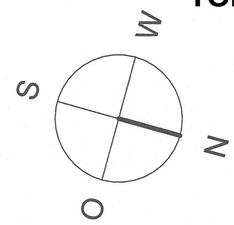

Legende

- Geländeumzäunung, H = 1,60 m
- Unterflurhydrant
- Abstandsfläche
- Parkplatz
- Baum

25. MAI 2023

Projekt
Erweiterung Strumpffabrik Duschhaus, Terrassenüberdachung, Eingangsüberdachung, Geländeumzäunung

Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

Bauherr
Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR

Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

Plan
Lageplan - 1. Nachtrag

Planverfasser

THIMM Architektur
Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm

Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

ARCHITEKTENKAMMER NRW KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKTIN 08626

Datum	20.04.2023
Gezeichnet	C. Thimm
Geprüft	-
Maßstab	1 : 500

Plannummer
4_3001

Index

25. MAI 2023

TOP Ö 3

Bauvorhaben/Bauherr

Die Strumpffabrik
Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR
Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

Architektin

THIMM ARCHITEKTUR
Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm
Mobil: +49 172 - 20 66 800
Fax: +49 221 - 96 98 64 40
E-Mail: c.thimm@thimmarchitektur.de

Berechnung der Nutzflächen (NUF) nach DIN 277
(Bitte Planvorlagen ergänzend zur Hand nehmen)

Berechnung NUF (hier: NF 7) Duschhaus

Bezeichnung	Faktor	Länge (m)		Breite (m)	Summe (m²)
Duschen D	1	5,42	x	2,40	13,01
Duschen H	1	5,42	x	2,40	13,01
Spülstation	1	1,21		5,18	6,27
Summe NUF (NF 7) (m²)					32,28

Kerpen, 20.04.2023

ARCHITEKTENKAMMER NRW KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKTIN 109626

25. MAI 2023

Bauvorhaben/Bauherr

Die Strumpffabrik
Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR
Adenauer Str. 31
D-54578 Kerpen (Eifel)

Architektin

THIMM ARCHITEKTUR
Dipl.-Ing. Architektin Carola Thimm
Mobil: +49 172 - 20 66 800
Fax: +49 221 - 96 98 64 40
E-Mail: c.thimm@thimmarchitektur.de

Berechnung Brutto-Rauminhalt (BRI) /Herstellungskosten nach DIN 277

(Bitte Planvorlagen ergänzend zur Hand nehmen)

Berechnung Brutto-Grundflächen (BGF) Duschhaus

Bezeichnung	Faktor	Länge (m)		Breite (m)	Summe (m²)
Duschhaus	1	7,01	x	5,38	37,71
Summe BGF (m²) Duschhaus					37,71

Berechnung Brutto-Grundflächen (BGF) Terrassenüberdachung

Bezeichnung	Faktor	Länge (m)		Breite (m)	Summe (m²)
Terrassenüberdachung	1	9,77	x	5,97	58,33
Summe BGF (m²) Terrassenüberdachung					58,33

Berechnung BRI Duschhaus

Bezeichnung		Höhe (m)		BGF (m²)	Summe (m³)
Grundfläche		2,415	x	37,71	91,08
Dach	0,5	1,745	x	37,71	32,91
Summe BRI (m³)					123,98

Berechnung BRI Terrassenüberdachung

Bezeichnung		Höhe (m)		BGF (m²)	Summe (m³)
Grundfläche		2,455	x	58,33	143,19
Dach	0,5	0,98	x	58,33	28,58
Summe BRI (m³)					171,77

Berechnung Herstellungkosten

Bezeichnung	BRI (m³)		Kosten (€/m³)	Summe (€)
Duschhaus	123,98	x	250	30.996,03
Terrassenüberdachung	171,77	x	26,78	4.600,00
Summe Herstellungskosten (€)				30.996,03

Aufstellung aller Herstellungskosten (€)

Errichtung Duschhaus	30.996,03
Errichtung Biergarten	600,00
Teilüberdachung Biergarten	4.600,00
Eingangsüberdachung Seminarraum	950,00
Errichtung Pakplätze 1-20	650,00
Errichtung Pakplätze 20-26; 27-31; 38-41	0,00
Errichtung Pakplätze 32-37	450,00
Dachflächenfenster Seminarraum	12.000,00
Summe aller Herstellungskosten (€)	50.246,03

Kerpen, 20.04.2023

ARCHITEKTIN
106626

25. MAI 2023

Bauantrag vom:	**14.10.2022**
Hier:	**1. Nachtrag Ergänzende Betriebsbeschreibung**
Bauherr:	**Strumpffabrik Immobiliengesellschaft Thimm & Sohn GbR** **Adenauer Str. 31, 54578 Kerpen**
Bauvorhaben:	**Erweiterung Strumpffabrik Duschhaus,** **Terrassenüberdachung , Eingangsüberdachung,** **Geländeumzäunung**

Ergänzung zur Betriebsbeschreibung

1. Aufteilung der Gewerbeflächen

Haus 1:
Erdgeschoss
Seminarraum 1 (CoWorking):
Ausgestattet mit Besprechungstisch, Schreibtischen und Steharbeitsplatz.
Maximale Belegung bis zu 10 Personen

Seminarraum 2:
Ausgestattet mit 8 Konferenztischen oder 14 Yogamatten
Maximale Belegung bis zu 16 Personen

Seminarraum 3:
Ausgestattet mit bis zu 20 Yogamatten, Kissen, Decken
Maximale Belegung bis zu 20 Personen

1. Obergeschoss
8 Gästezimmer mit Bad, insgesamt 30 Schlafplätze
1 x Doppelzimmer
5 x Dreierzimmer
1 x Neunerzimmer
1 x Viererzimmer

Mittelhaus:
Lobby:
Ausgestattet mit Empfangs- und Kaffeebar, 10 Sitzplätze, 20 Stehplätze.
Maximale Belegung bis zu 30 Personen

Haus 2:
Salon (Aufenthalt Gästezimmer:
Ausgestattet mit Tischen und Bestuhlung und Sofas (18 Sitzplätze).
Maximale Belegung bis zu 18 Personen

Restaurant-Speisesaal:
Ausgestattet mit Tischen und Bestuhlung. Maximale Belegung bis zu 80 Personen

Gastronomieküche:

3-4 Arbeitsplätze (Koch, Hilfskoch, Spülküche)

2. Geschäftsfelder

- Event-Gastronomie mit Biergarten
- Mietflächen für private Veranstaltungen
- Außenstelle Standesamt
- Firmentagungen & Seminarbetrieb
- Beherbergungsbetrieb
- Co-Working Arbeitsplätze
- Kulturveranstaltungen

3. Genaue Beschreibung des geplanten Betriebes

Die Strumpffabrik hat verschiedene betriebliche Schwerpunkte, welche im Folgenden genauer erläutert werden. Bei allen betrieblichen Aktivitäten sowie internen und externen Veranstaltungen wird ein mögliches Musikgeschehen unter Berücksichtigung der Ruhe und Nachtzeiten nur bis 22 Uhr im Außenbereich stattfinden. Ab 22 Uhr werden musikalische Darbietungen lediglich in den Innenräumen der Strumpffabrik durchgeführt.

A. Event-Gastronomie mit Biergarten

Ein Regelbetrieb mit Biergarten wird aufgrund der Energiekrise und der daraus resultierenden, hohen Inflation erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.
Im ersten Schritt beläuft sich der Gastronomiebetrieb nur auf Einzel-Events, wie z.B. bei Marktformaten oder als Catering bei Firmen-Events und Hochzeiten.

Grundsätzlich wäre eine Restauration mit Jahres-Regelbetrieb jeweils im Zeitraum Donnerstags bis Sonntags geplant. Wobei ein Biergartenbetrieb nur im Zeitraum Mai bis September stattfindet.
Öffnungszeiten: Do-So von 16 Uhr bis 22 Uhr, ab 22 Uhr keine Musik im Außenbereich

B. Mietflächen für private Veranstaltungen

Teilbereiche der Strumpffabrik (Restaurant mit Lobby, Seminarräume mit Küche, Gästezimmer) und angrenzender Außenflächen (Multikunktionswiesen) können für private Veranstaltungen gemietet werden. Dabei handelt es sich größtenteils um Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Familientreffen und Wochenenden im Freundeskreis.
Zeitraum: Fr-So, ab 22 Uhr keine Musik im Außenbereich

C. Außenstelle Standesamt

Ergänzend zu Hochzeitsfeierlichkeiten in der Strumpffabrik können auch standesamtliche Trauungen durchgeführt werden.
Zeitraum: jeweils Samstags

D. Firmentagungen & Seminarbetrieb:

Die Räumlichkeiten der Strumpffabrik werden für Seminare und Tagungen vermietet. Dabei können, je nach Anzahl der Gäste und inhaltlicher Ausrichtung, verschiedene Teile des Hauses sowie die Terrassen, der Biergarten sowie die Multifunktionswiesen angemietet

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	05.06.2023
Aktenzeichen:	1/55500-021-19	**Vorlage Nr.**	**1-0312/23/19-014**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis für 2023 wie folgt beschlossen:
Jeder Haushalt konnte die maximale Menge von bis zu 5 FM Laub-Brennholz (Hartholz Buche, Eiche, Fichtenholz etc.) bestellen. Der Preis lag bei 50,00 EURO pro Festmeter Laubholz, am befahrbaren Waldweg gerückt. Der Preis lag bei 30,00 EUR pro Festmeter Langholz für Fichte.

Zudem wurde zu jeder Holzbestellung eine Kehrbescheinigung oder eine Kopie des Schornsteinfegers verlangt. Diese mussten zwingend jeder Holzbestellung beigefügt sein.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern: